

FORUM BILDUNG & ERZIEHUNG

FRÜHJAHR 2026

PRODUKTIV &
FRÖHLICH:
VBE-Treffen
in der Rhön

WILDWUCHS STATT WEITSICHT

Wo es im Ganzttag noch hakt

VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Hessen

INHALT

FRÜHJAHR 2026



12



4



26

3 Vorwort

4–11 Titelthema: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

- Wie Schulträger versuchen, Verantwortung an die Schulen abzuschieben.
- Warum Räume und Kostenbeiträge vielerorts ein Problem sind.
- Was der VBE für den Ganzttag fordert.

12–13 Der Landesvorstand in Klausur, fröhlich und produktiv. Bericht und Bilder.

14 Familiensachen Teilzeit: Rechte, Pflichten und kluge Planung

15 Der VBE Hessen zeigt Gesicht Thomas Tramer (VBE Darmstadt/Dieburg)

16–17 Junger VBE Spiele für die Klassengemeinschaft

18–19 dbb Der VBE auf dem Bundes- frauenkongress, Tarifrunde 2026, Abschiedsfeier für Heini Schmitt

20–21 Rechtsfragen Schülerakte, Reli-Lehr- kräfte im Ehtikunterricht, Verspätungsminuten

22–23 Gewalt gegen Lehrkräfte Warum der Leitfaden zum Umgang mit Gewalt so wichtig ist – und warum der dbb Hessen eine weitere Befragung zu Gewalt im öffentlichen Dienst gestartet hat.

24 Aus dem Ruhestand: Die Aktivrente

25–30 Aktuelle Meldungen aus der Bildungspolitik und dem VBE

31 Die aktuelle Zahl, Das Letzte

„Forum Bildung und Erziehung“ Zeitschrift des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Hessen e. V. | Herausgeber Verband Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Hessen e. V. | Redaktion Eva Keller | E-Mail eva.keller@vbe-hessen.de | Lektorat Angela Tüncher E-Mail angela.tuencher@vbe-hessen.de | Landesgeschäftsstelle Nachtigallenweg 16, 63110 Rodgau T o 61 06 – 77 900 74, F o 61 06 – 77 900 76 E-Mail info@vbe-hessen.de, Internet www.vbe-hessen.de | Art Direktion und Gestaltung Sonnenstaub, Berlin | www.sonnenstaub.com | Verlag, Anzeigen und Herstellung Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm

Die offizielle Meinung des VBE geben nur gekennzeichnete Verlautbarungen der satzungsgemäßen Organe des VBE wieder. Für unverlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge ist der/die Unterzeichnende verantwortlich. Die Artikel werden nach bestem Wissen veröffentlicht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus der Information nicht hergeleitet werden. Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Gedruckt auf Soporset Premium Offset, chlorfrei, FSC zertifiziert, EU Ecolabel zertifiziert ISSN: 1860-739X

Sie haben Fragen,
Anmerkungen, Kritik?
Dann schreiben Sie
uns an

forum@
vbe-hessen.de

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

sind Sie bereit? Ist Ihre Schule bereit für den „Ganztag“?

Ab dem kommenden Schuljahr greift er schrittweise, der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für jedes Grundschulkind ab Jahrgangsstufe 1. Beschlossen im Herbst 2021 von Bund und Ländern – und zur Umsetzung an die Kommunen weitergereicht.

Diese haben seitdem ein unterschiedliches Engagement vorgelegt, um die Voraussetzungen an den Schulen zu schaffen. Dabei versuchen viele Schulträger, den Schulen Aufgaben zuzuschieben, die gar nicht in deren Zuständigkeit liegen. Und gemeinsam mit den Staatlichen Schulämtern drängen sie Schulen in den Pakt für den Ganztag, weil hierfür Mittel des Landes fließen. Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen wiederum lässt Steuerung und Standards vermissen. Pädagogische Überlegungen, Chancen- oder Bildungsgerechtigkeit? Fehlanzeige!

Um die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit beim Ganztag geht es in dieser Ausgabe von FORUM Bildung & Erziehung. Dazu gehört die Tatsache, dass zwar immer vom Ganztag die Rede ist, es aber meist nur um den Nachmittag geht. Denn „echte“ Ganztagsschulen mit einem verzahnten, über den Tag verteilten Unterrichts-, Betreuungs-, Förder- und Förderangebote sind rar. Welche organisatorischen und rechtlichen Folgen das hat, lesen Sie ab Seite 6.

Außerdem erfahren Sie in diesem Heft, was beim VBE Hessen, dem VBE-Bundesverband und unserem Dachverband dbb in Hessen und auf Bundesebene hinter den Kulissen los war – von Mitgliedertreffen über Tagungen bis hin zu einer neuen Umfrage zu Gewalt gegen Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte (Seite 22). Es ist ein Thema, bei dem wir uns seit Jahren für mehr Schutz und mehr Unterstützung für Betroffene stark machen.

Auch in Zukunft werden wir uns hier im Sinne der Kolleginnen und Kollegen einsetzen – wie auch gegen die geplante Kürzung der Altersermäßigung (Seite 25) oder bei den Dauer-Baustellen Überlastung, Digitalisierung und Bürokratieabbau.

Ihre
Angela Tüncher
stv. VBE-Landesvorsitzende



WILDWUCHS STATT WEITSICHT

Nur noch wenige Wochen, bis der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an den Grundschulen greift. Doch weil die neue Richtlinie zum Ganzttag auf sich warten lässt und die alte in keinsten Weise die neue Gegebenheiten und Erfordernisse abbildet, sind einige Details noch immer ungeklärt.
Eine Bestandsaufnahme.

„Je tiefer wir in die Planungen eingestiegen sind, umso deutlicher wurde: Es wurde mal wieder eine politische Entscheidung gefällt, ohne die organisatorischen und rechtlichen Folgen zu durchdenken“, blickt der VBE-Landesvorsitzende Stefan Wesselmann, der zugleich Schulleiter einer großen Grundschule ist, auf die vergangenen Monate zurück.

Die Sachverhalte auf den folgenden Seiten, von denen uns Lehrkräfte und Schulleitungen berichtet haben, zeigen was die Schulen umtreibt. Dabei ist ein Muster zu beobachten: Viele Schulträger versuchen, Aufgaben an die Schulen abzuschieben, die gar nicht in deren Zuständigkeit fallen, wie die Organisation der Ferienbetreuung oder die Suche nach Personal für die Betreuung am Nachmittag.

„Dass von den politisch Verantwortlichen in den Städten und Kommunen häufig so getan wird, als sei die Erfüllung

des Rechtsanspruchs auf Betreuung die Sache der Schule, setzt dem Ganzen die Krone auf“, kritisiert der VBE-Landesvorsitzende und stellt klar: „Der Rechtsanspruch ist von der Kommune zu erfüllen, nicht von der Schule!“

Blickt man außerdem auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schulen, was Raumkapazität, Ausstattung der Räume, Versorgung mit pädagogisch qualifiziertem Personal und die von den Eltern zu zahlenden Betreuungskosten betrifft, lässt sich bilanzieren: Es herrscht Wildwuchs an Hessens Grundschulen!

Der VBE Hessen bekräftigt daher seine Forderung nach besserer politischer Steuerung. Die neue Richtlinie kommt für die Schulen viel zu spät – bis dahin mussten sie sich mit Empfehlungen und FAQ zufriedengeben. „So kann man aber weder ein Land regieren noch Bildungsgerechtigkeit herstellen“, kritisiert Wesselmann.



Die FAQ zum Ganztagsprogramm des Landes Hessen finden Sie hier:





DIE ODER WIR?

Was Schulen über Zuständigkeiten,
Rechte und Pflichten
im Ganzttag wissen sollten.



Personalsuche

An Schule A wird pädagogisches Personal für die Hausaufgabenbetreuung am Nachmittag gebraucht, die Teil des Betreuungsangebots eines externen Trägers ist. Die Kommune hat eine Tochterfirma gegründet, die die Arbeitsverträge mit dem Personal im Ganzttag schließt. Allerdings soll die Schule das Personal für die o.g. Hausaufgabenbetreuung suchen, hat der Schulträger der Schulleitung mitgeteilt.

Das sagt der VBE Hessen:

Diese Aufgabe kann die Kommune definitiv nicht der Schule zuschieben! Hier muss sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kümmern, der an der Schule den Nachmittag gestaltet bzw. die erwähnte Hausaufgabenbetreuung anbietet. So steht es auch in den FAQ des Kultusministeriums: „Die Erfüllung des Rechtsanspruchs liegt nach §79 Abs. 1 und §85 Abs. 1 SGB VIII in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“ §79 Abs. 1 konkretisiert, dort ist von „Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung“ die Rede.

Personalauswahl

An Schule B soll mehr Betreuungspersonal für den Ganzttag eingestellt werden. Dieses wird von der Kommune ausgewählt, die Schule würde aber gerne mitreden, um sich von der Qualifikation des Personals zu überzeugen – und auch, weil die Nachmittagsangebote in den Klassenräumen stattfinden, in denen Lehrkräfte auch persönliche Materialien lagern. Der Schulträger lässt sich darauf nicht ein und „teilt“ die Kräfte für den Ganzttag ohne Rücksprache zu.

Das sagt der VBE Hessen:

Dass die Lehrkräfte wissen möchten, wer künftig mit den Kindern und in „ihren“ Räumen arbeitet, ist absolut nachvollziehbar. Aber sie haben keinen Anspruch darauf, bei der Auswahl mitzureden. Am besten also den Kontakt zum Personal am Nachmittag suchen, auf einen freundlichen Umgang setzen und gegebenenfalls ein paar Regeln zur Nutzung der Räume (Verschieben von Möbeln, Aufräumen etc.) vereinbaren.

Ferienbetreuung



Schule C ist eine kleine Grundschule im ländlichen Raum, die ab dem neuen Schuljahr im Pakt für den Ganztag ist. Sie wurde vom Schulträger aufgefordert, sich mit anderen kleinen Schulen in der Gegend abzusprechen, wie sie gemeinsam die Betreuung für die Sommerferien organisieren. Die Schulen sehen sich eigentlich nicht in der Pflicht.

Das sagt der VBE Hessen:

Dazu sollten sich die Schulen auf keinen Fall drängen lassen! Auch wenn die Ferienbetreuung an der Schule bzw. an verschiedenen Schulen stattfindet, sind erst einmal die Träger der Jugendhilfe in der Pflicht (siehe FAQ des Kultusministeriums bzw. § 79 Abs. 1 SGB VIII). Dass diese ihre Pläne dann mit den Schulleitungen abstimmen, sollte selbstverständlich sein.



Aufsicht am Nachmittag

An Schule D kommt es am Nachmittag, während des vom Schulträger organisierten Betreuungsangebots, zu Streitereien und Handgreiflichkeiten unter den Kindern. Am nächsten Tag beschwerten sich die Eltern bei der Schulleitung, welche daraufhin die Eltern bittet, sich an den Träger der Betreuung zu wenden. Kurz darauf kommt vom Schulträger die Klarstellung, dass die Gesamtverantwortung für alle schulischen Aktivitäten bei der Schule liegt, egal wer gerade die Aufsicht hat.

Das sagt der VBE Hessen:

Hier scheint es sich der Schulträger sehr einfach zu machen! Tatsache ist, dass die Gesamtverantwortung für „schulische Aktivitäten“ bei der Schulleitung liegt. Nur: Die Betreuungsangebote am Nachmittag werden ja gerade nicht von der Schule organisiert, sondern vom Schulträger selbst. Anders gesagt: **in** der Schule ist nicht automatisch **von** der Schule. Daher wären die Eltern mit ihrer Beschwerde bei der pädagogischen Leitung der Schulkindbetreuung an der richtigen Adresse.



Fehlverhalten von Schüler/innen

Während der Nachmittagsangebote an Schule E hält sich ein Kind wiederholt nicht an die Regeln und Anweisungen des Personals der Schulkindbetreuung, außerdem schlägt und beschimpft es andere Kinder. Die pädagogische Leitung der Schulkindbetreuung möchte das Kind für eine Woche ausschließen. Der Schulträger lehnt dies mit der Begründung ab, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung dem entgegensteht.

Das sagt der VBE Hessen:

Keine pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen mehr für Kinder im Ganztag? Ein origineller Ansatz! Tatsächlich schließen Träger der Betreuung mit den Eltern Verträge, in denen üblicherweise auch Dinge wie der Ausschluss von der Betreuung geregelt sind. Dann sollte ein Ausschluss also möglich sein. In jedem Fall kann die Schulleitung sich hier raushalten – sie ist nicht zuständig.

Kostenfreie Angebote im Ganzttag

Schule F ist im Profil 2. Die Schule hat mit Landesmitteln einige kostenfreie Angebote auf den Weg gebracht. Nach dem Willen des Schulträgers soll es im neuen Schuljahr aber keinerlei kostenfreien Angebote mehr geben dürfen. Somit wären alle Eltern gezwungen, einen (kostenpflichtigen) Vertrag für fünf Betreuungstage abzuschließen, auch wenn ihr Kind nur an einem Tag eine AG besuchen möchte und folglich die Betreuung nur während der Mittagspause vor der AG braucht.

Das sagt der VBE Hessen:

Das klingt geradezu so, als sollten alle Kinder in den Ganzttag bzw. in kostenpflichtige Verträge gezwungen werden. Oder setzt der Schulträger darauf, dass sich einige Familien wegen der Kosten gegen einen Ganztagsplatz entscheiden und sich somit die Kapazitätsprobleme von alleine lösen? In jedem Fall ist dieses Handeln nicht im Sinne der Ganztagsrichtlinie. Dort heißt es nämlich, dass Angebote an den ganztätig arbeitenden Schulen im Rahmen der vom Land bereitgestellten Mittel kostenfrei sind und dass kostenpflichtige Angebote (z.B. in Kooperation mit Vereinen, Kirchen, freien Trägern) dieses Angebot erweitern können. Die Kosten müssen so angesetzt sein, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich möglich ist.

THA als Leistung für „Teilhabe an Bildung“

Die Schule H wird von einigen Kindern mit THA besucht, die ihnen zur „Teilhabe an Bildung“ bewilligt wurden. Die Familien melden ihre Kinder für das Ganztagsangebot der Schule an und beantragen dafür ebenfalls eine THA. Der Kostenträger antwortet, er würde eine THA im Ganzttag nur als Leistung der „sozialen Teilhabe“ gewähren.

Das sagt der VBE Hessen:

Ein Sachverhalt mit vielen Facetten! Fakt ist: Schon jetzt bewilligen viele Kommunen, die über hohe finanzielle Belastungen durch Sozialausgaben klagen, eher restriktiv. Aber angesichts der drohenden Kürzungen in der Eingliederungshilfe bekommt dieser Fall zusätzlich Brisanz!

Zunächst: Der Rechtsanspruch auf einen Platz im Ganzttag gilt für alle Erstklässler/innen, egal ob sie eine THA haben oder nicht. Zweitens: Auch eine THA für die Teilnahme am Ganztagsangebot ist eine Leistung im Sinne der „Teilhabe an Bildung“ – auch wenn das unter Eltern und an Schulen nicht so bekannt ist. Die Argumente hierfür lassen sich aus einem Urteil des Landessozialgerichts NRW ableiten: Auch bei Nachmittagsangeboten gibt es einen Bildungsauftrag (das beste Beispiel ist die Hausaufgabenbetreuung) und gerade bei Kindern mit Unterstützungsbedarf bedeutet „Lernen“ in der Regel auch Lernen von sozialen Kompetenzen wie Kommunikation und Teamfähigkeit.

Aus Sicht der Schule mag es egal scheinen, aus welchem Topf die Kinder eine THA bekommen – zumal viele aktuell ja eine THA über die Leistungen der „sozialen Teilhabe“ erhalten. Allerdings sind letztere einkommens- und vermögensabhängig. Das heißt: Der Kostenträger nimmt eine Prüfung vor – und dann fällt für die Familien zusätzlich zu den regulären Betreuungskosten evtl. ein Einkommensbeitrag an. Das könnte in Zukunft noch mehr Familien treffen: Die Sparpläne zur Eingliederungshilfe sehen nämlich vor, dass die Einkommens- und Vermögensgrenzen gesenkt werden. Es ist also ratsam, auf einer THA zur „Teilhabe an Bildung“ zu bestehen!



GLEICHES RECHT, UNGLEICHE BEDINGUNGEN

Ganzttag: Das klingt nach viel Zeit und Raum zum Lernen
und für Angebote jenseits des Stundenplans – für alle Kinder.
Doch in der praktischen Umsetzung hakt es an mehreren Stellen.

Räume

- Frisch gebaute Schulen, in denen bei der Planung schon der Ganzttag mitgedacht wurde (wo es also ausreichend Räume gibt, diese angemessen groß sind und für eine multifunktionelle Nutzung ausgestattet) bleiben die Ausnahme.
- Die Regel ist: Für die Angebote am Nachmittag werden die Klassenräume genutzt. Leere Räume, in die sich ausweichen lässt? Meist Fehlanzeige; mitunter werden sogar Schulküche und Aula für den Unterricht genutzt.
- In den Klassenzimmern wird es oft schon im Unterricht mit einer Klasse eng. Bewegungsspiele, Lego-Landschaften, Mal-Werkstätten oder Theater sind kaum möglich. Auch eine Sitzcke für den Lese-Club oder ein Teppich für die Fantasie-Reise sind keine Selbstverständlichkeit, der Standard ist: pro Kind ein Tisch und ein Stuhl.
- Die Klassenlehrkräfte „teilen“ sich die Klassenräume mit dem Personal in der Nachmittagsbetreuung, was bedeutet: Materialien und persönliche Dinge müssen nach Unterrichtsschluss weggeräumt werden – und je nachdem, wie gut beide Seiten kooperieren, werden am nächsten Morgen oft erst Tische gerückt, bevor der Unterricht starten kann.
- Worst Case: alte, unsanierte Schulgebäude, die in so schlechtem Zustand sind, dass es für die Kinder eine Zumutung ist, wenn sie dort auch noch den Nachmittag verbringen sollen.



Kosten

- Es gilt ab dem nächsten Schuljahr ein Anspruch auf Betreuung – aber nicht auf kostenlose Betreuung!
- Was die Eltern für Betreuung und Verpflegung bezahlen müssen, variiert stark: In manchen Kommunen werden für die Betreuung bis 15 Uhr 60 Euro fällig, bis 17 Uhr sind es 120, während andernorts die Kosten bis 15 Uhr bei 120 Euro liegen und bis 17 Uhr bei 150 Euro. Und während eine kreisfreie Stadt die Kosten komplett übernimmt, verlangt der angrenzende Landkreis von den Familien einen Kostenbeitrag von 75 Euro. (Die Kosten für Verpflegung und für die Ferienbetreuung sind in diesen Zahlen nicht enthalten.)
- Doch das ist nicht alles: Viele Schulen haben mithilfe von Landesmitteln einige kostenfreie Angebote auf den Weg gebracht. Nach dem Willen mancher Schulträger sollen diese nun eingestellt werden – dann gibt es nur noch Angebote innerhalb des kostenpflichtigen Ganztags.

Bildungsgerechtigkeit

- Manche Familien haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme, aber trotzdem kein finanzielles Polster. Sie melden ihr Kind womöglich aus Kostengründen nicht im Ganztag an. Wenn es an der Schule dann keine kostenfreien Angebote außerhalb der Ganztagsbetreuung gibt, bleiben Kinder aus diesen Familien außen vor.
- Wegen des Mangels an Räumen und Personal können viele Schulen vorerst nur Kindern in der ersten Jahrgangsstufe einen Platz im Ganztag garantieren – dies kann zu Lasten von Schülerinnen und Schülern aus höheren Klassen gehen, für die die Betreuung im Ganztag (ebenfalls) wichtig und hilfreich wäre.
- Aus denselben Gründen stellt ein Schulträger Kriterien für die Platzvergabe auf. Mangelnde Deutschkenntnisse der Eltern begründen keinen Anspruch, ließ er eine Schule wissen, die Berufstätigkeit beider Elternteile schon. Für Kinder von Eltern, die aus Sprachgründen z.B. nicht bei den Hausaufgaben helfen können, bleibt also zu hoffen, dass beide Elternteile arbeiten...



LEBENSRAUM STATT WORTHÜLSE!

DIE POSITIONEN UND FORDERUNGEN DES VBE ZUM GANZTAG

Der VBE Hessen plädiert dafür, dass der Ganztag ein freiwilliges Angebot bleibt, niemand soll dazu verpflichtet werden. Für Ganztagsschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten müssen (hohe) Standards gelten – es darf auf keinen Fall passieren, dass Schulen nur Orte zum „Verwahren“ sind, allein um dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung zu genügen. Ausreichend Räume, passende Ausstattung sowie qualifiziertes Personal sind grundlegend. Zudem braucht es eine bessere politische Steuerung, nicht nur um die Standards zu definieren, sondern auch um deren Einhaltung durch die Schulträger zu gewährleisten.

Auch der VBE-Bundesverband setzt sich seit Jahren beharrlich für eine angemessene finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen ein und weist darauf hin, dass nicht nur für die Schüler/innen, sondern auch für Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal im Ganztag gut ausgestattete Arbeitsplätze sowie Räumlichkeiten zum Arbeiten, für Besprechungen und zum Erholen nötig sind.

Positionspapier des VBE Hessen



Forderungen des VBE Bundesverbands



FRÖHLICH WIE EINE KLASSENFAHRT, PRODUKTIV WIE EINE KLAUSURTAGUNG!

Der Landesvorstand und die Landesleitung des VBE Hessen haben sich Ende April in der Rhön getroffen, um bildungs- und gewerkschaftspolitische Themen zu beraten.



Einmal im Jahr nehmen sich die Landesleitung und der Landesvorstand des VBE Hessen zwei Tage Zeit, um ausführlich die gewerkschaftspolitische Arbeit zu beraten und aktuelle Themen an den Schulen sowie bildungspolitische Vorhaben des Kultusministeriums zu diskutieren. Und wie es sich für eine „Klausur“ gehört, ziehen sich die VBE-ler/innen für den „großen LaVo“ an einen ruhigen Ort zurück – nämlich nach Tann in der Rhön, wo es in diesem Jahr Ende April schon grünte und blühte.

Dem Landesvorstand (LaVo) gehören die Vorsitzenden der Regional- und Kreisverbände des VBE Hessen an, außerdem nehmen an den LaVo-Sitzungen immer einige weitere Vorstandsmitglieder aus den Regional- und Kreisverbänden sowie die Sprecherin des Jungen VBE, unsere Ansprechpartnerin für Frauen & Familie und unser Ruhestandsbeauftragter teil.

Ein Thema, viele Perspektiven

So versammelten sich am Freitagmorgen 25 Personen im Konferenzraum des Landgasthofs Kehl, um zunächst dem Geschäftsbericht der Landesleitung zuzuhören, in dem es u.a. um Forderungen des VBE zum Sondervermögen für Infrastruktur zugunsten des Schulbaus ging, außerdem um das Für und Wider eines Social-Media-Verbots sowie die zahlreichen Angriffe auf den Beamtenstatus in jüngster Zeit. Die Landesleitung informierte zudem über Aktivitäten unseres Dachverbands dbb Hessen und gab den Anwesenden einen Einblick in Themen, die in den letzten Wochen im Hauptpersonalrat am Kultusministerium und in Gesprächen mit bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Landtagsparteien erörtert wurden – so z. B. Kürzungen in der Lehrkräftebildung, an den IGSen, beim

Sozialindex, bei der Altersermäßigung und der Eingliederungshilfe.

Nach einer kurzen Mittagspause ging es mit inhaltlicher Arbeit weiter: Aufgeteilt in drei Arbeitsgruppen zu den Themen Elternwillen beim Übergang 4/5, Förderpläne und Digitale Bildung an der Grundschule sammelten die Teilnehmer/innen eigene Erfahrungen und wägen Pro und Contra ab. Der Austausch war nicht nur rege, sondern auch erhellend, weil Lehrkräfte verschiedener Schulformen ihre Perspektiven vortrugen und so die Kolleginnen und Kollegen für Aspekte sensibilisierten, die diesen nicht bewusst waren. Hier zeigte sich wieder eine der Stärken des VBE: Wir vertreten nicht ein bestimmtes Lehramt, sondern haben die Interessen von Lehrkräften aller Schulformen (egal, ob verbeamtet oder angestellt) im Blick – und auch die der sozialpädagogischen Fachkräfte an unseren Schulen.

Landesvorstandssitzung



An dieser Stelle eine wichtige Info für alle LiV: Der Mitgliedsbeitrag für unsere Kolleginnen und Kollegen im Vorbereitungsdienst wird ab 1. Juli nur noch 1 Euro pro Monat betragen – so hat es der Landesvorstand beschlossen. Alle mit einer VBE-Mitgliedschaft verbundenen Vorteile bleiben erhalten, inklusive der kostenfreien Teilnahme an unseren Fortbildungen.

Auch am Abend wurden die Köpfe noch zusammengesteckt – nun allerdings über Speis und Trank im Gasthof statt über Papier und Laptops im Konferenzraum! Eine gute Gelegenheit, auch über nicht-schulische Themen zu schwätzen,

sich besser kennenzulernen und viel zu lachen.

An Tag 2 ging es um Veranstaltungen, die der VBE Hessen auf verschiedenen Wegen und für verschiedene Zielgruppen anbietet: Fortbildungen und gesellige Treffen in den Regional- und Kreisverbänden für Mitglieder und interessierte Nicht-Mitglieder, Schul- und Dienstrecht für Personalräte in mehreren Orten in Hessen, „Schulrecht für LiV“ per Videokonferenz sowie ein regelmäßiger digitaler Austausch zu Themen wie Ganztag oder Startchancenprogramm mit aktiven VBE-Lerinnen und VBE-Lern aus den Regional- und Kreisverbänden.

Mit einem rechtlichen Input, in dem die Runde viel Wissenswertes über Remonstration und Überlastungsanzeigen erfuhr, ging der „große LaVo“ am Samstagmittag zu Ende. Wir danken allen, die gekommen sind, engagiert mitdiskutiert und zu einem gleichermaßen produktiven wie fröhlichen LaVo beigetragen haben. Wir freuen uns schon auf das nächste Mal, denn wie unser Landesvorsitzender Stefan Wesselmann gerne sagt: „Die Klausurtagung hat auch immer etwas von einer Klassenfahrt!“



FAMILIENSACHEN

TEILZEIT: RECHTE, PFLICHTEN & KLUGE PLANUNG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus familiären oder gesundheitlichen Gründen möchten viele Lehrkräfte ihre Arbeitszeit reduzieren. Doch es gibt viele Fragen und Unsicherheiten bezüglich der Folgen für den Schulalltag – einige möchte ich hier klären.

Wie ist das mit den Tätigkeiten neben den reduzierten Pflichtstunden?

Teilzeitbeschäftigte werden ihrem Stundenumfang entsprechend beteiligt, sofern es von der Tätigkeit her möglich ist. Hierbei sind teilbare von nicht-teilbaren Dienstpflichten zu unterscheiden.

Zu den **nicht-teilbaren Dienstpflichten** gehören Konferenzen, Pädagogische Tage, Prüfungen, Unterricht, Fortbildungen. Daran müssen Teilzeit-Kräfte teilnehmen. Allerdings soll ein Ausgleich geschaffen werden, der individuell in der Schule oder über eine Dienstvereinbarung aus dem betreffenden Schulamt geregelt wird, indem Teilzeit-Kräfte beispielsweise seltener Protokolle schreiben oder hybrid an den Konferenzen teilnehmen, um Familie und Beruf gut vereinbaren zu können. Weil dies u. U. zulasten der Vollzeit-Kräfte geht, ist mein Rat: Lösungen immer im Einvernehmen mit der Schule und individuell suchen.

Leichter ist der Umgang mit den **teilbaren Dienstpflichten**, denn diese sind leichter zu planen. Dazu gehören u.a.:

- Mehrarbeit
- Pausenaufsicht
- Projekttag/ Projektwochen
- Elternsprechtage
- Übernahme besonderer Verwaltungsaufgaben
- Klassenfahrten

Für Elternsprechtage und Klassenfahrten gilt: Sollte eine reduzierte Anwesenheit nicht möglich sein, muss ein Zeitausgleich geschaffen werden – oder die Mehrarbeit muss vergütet werden (Klassenfahrten: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. September 2004, Beschluss des VGH Kassel vom 02.10.2006).

Wie wird Mehrarbeit bei Teilzeitkräften gerechnet?

Für verbeamtete Lehrkräfte gilt: Mehrarbeit für Vertretung ist auf den Teilzeitfaktor begrenzt (z. B. bei 50 % = 1,5 Std./Monat statt 3 Std. bei voller Stelle). Übersteigt die Mehrarbeit dies, muss

sie ab der 1. Stunde ausgeglichen werden, vorrangig durch Zeitausgleich – oder bis zur Vollzeitgrenze mit anteiligem Stundenlohn, darüber hinaus nach Mehrarbeitsvergütungsverordnung. Bei TV-H-Kräften ist jede Stunde über der vertraglichen Teilzeit auszugleichen oder zu vergüten. In beiden Fällen stellt sich der Ausgleich in Zeit allerdings im Schulalltag eher schwierig dar und es bedarf kreativer Lösungen.

Und wie sieht es mit Teilzeit nach der Elternzeit aus?

Nach der Elternzeit kann weiterhin eine Teilzeittätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (§ 63 HBG bzw. § 11 Abs. 1 TV-H). Dazu gehören u.a.:

- Nachweis der Betreuung oder Erziehung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen
- schriftlicher Antrag der Beschäftigten

Dies bedeutet nicht, dass die Teilzeit automatisch für den gesamten beantragten Zeitraum bewilligt wird. Das Schulamt kann zunächst **kürzere Abschnitte genehmigen**, nach deren Ablauf ein erneuter Antrag gestellt werden muss. In der Regel wird dieser aber problemlos verlängert. **Wichtig: Der Antrag muss fristgerecht gestellt werden, also zum 31.1. für das nächste Schuljahr oder zum 31.7. für das kommende zweite Schulhalbjahr.**

Diese Etappenregelung hat durchaus positive Seiten: So können Sie regelmäßig prüfen, ob die Teilzeit noch zur Lebenssituation passt. Zumal Sie unbedingt bedenken sollten, dass sich jedes Jahr in Teilzeit auf Ihre Pension auswirkt. So sehr es ein Segen für das Familienleben sein kann, über Jahre hinweg in Teilzeit zu arbeiten, kann dies u.U. zu einer finanziell schwierigen Situation führen. Wägen sie deshalb in aller Ruhe Für und Wider ab!

Zu den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die Pension informiert übrigens unser Ruhestandsbeauftragter in der Veranstaltung „Besser früher an später denken“ – Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage.

Ihre **Ulrike Kunzer**
ulrike.kunzer@avbe-hessen.de



DER VBE HESSEN ZEIGT GESICHT



Thomas Tramer

ist Förderschullehrer und im Landkreis Darmstadt-Dieburg an verschiedenen Schulen in der Inklusion und Beratung im Einsatz. Außerdem gehört er dem Vorstand des VBE-Regionalverbands Darmstadt-Dieburg und der Landesleitung des VBE Hessen an.

Warum sind Sie Lehrer geworden?

Weil ich die Vielfältigkeit der Arbeit schätze. Besonders die unterschiedlichen Themen, die mir als Förderschullehrer begegnen, machen mir größtenteils Freude. Die Altersspanne der Schüler/innen, mit denen ich zu tun haben, erstreckt sich vom Vorschulalter bis zu jungen Erwachsenen in der beruflichen Schule. Ebenso macht es mir Spaß, mit Menschen verschiedenen Alters zusammenzuarbeiten. Und: Die Begeisterungsfähigkeit gerade bei jüngeren Schülerinnen und Schülern ist immer wieder inspirierend!

Was war das schönste Erlebnis in Ihrer bisherigen Schullaufbahn?

Da gibt es ganz unterschiedliche Erinnerungen. Aber besonders freue ich mich, wenn bei der Beratung im Übergang Schule-Beruf eine passende Maßnahme oder ein Ausbildungsplatz für die jungen Erwachsenen gefunden wird. Das gestaltet sich nicht immer einfach. Doch mit Hilfe der unterschiedlichen Träger in der Region und der guten Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit erzielen wir meist ein gutes Ergebnis.

Was macht aus Ihrer Sicht eine gute Kollegin oder einen guten Kollegen aus?

Ich finde es wichtig, sich in einem Kollegium gegenseitig gut zu unterstützen. Und sich als Teil einer Gemeinschaft zu begreifen – das sollte im Vordergrund stehen.

Was nervt Sie so richtig an Schule bzw. dem Lehrerdasein?

Die Dokumentationspflichten und die Tatsache, dass Unterrichtsstoff zunehmend als etwas angesehen wird, das „verwertbar“ sein muss mit Blick auf eine spätere Berufswahl.

Welchen Tipp haben Sie für Berufseinsteiger/innen?

Nach dem Abitur erst einmal eine Ausbildung möglichst im handwerklichen Bereich absolvieren oder ein soziales Jahr anstreben, um nicht direkt von einer Bildungseinrichtung in die nächste zu wechseln.

Warum ist Ihnen die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft wichtig?

Ich könnte eine Vielzahl an Gründen aufzählen, aber die wichtigsten sind: gemeinsame Interessen erfolgreich vertreten, Arbeitsbedingungen verbessern und aktiv und innovativ auf die Bildungspolitik positiv einwirken.

Und warum haben Sie sich für den VBE Hessen entschieden?

Ich habe mich bewusst für eine kleinere, unabhängige Bildungsgewerkschaft entschieden, um einen Kontrapunkt zum größeren Mitbewerber im Bereich Bildung zu setzen!

Was tun Sie am liebsten, wenn Sie nicht mit der Schule beschäftigt sind?

Ich besuche gerne kulturelle Veranstaltungen und halte mich gerne in der Natur auf. 





JUNGER VBE

SPIELE FÜR EINE STARKE KLASSENGEMEINSCHAFT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der letzten Ausgabe haben wir euch Tipps gegeben, wie ihr mit kleinen Veränderungen im Unterricht und besonderen Aktionen mit der Klasse für eine gute Klassengemeinschaft sorgen könnt.

Spiele gehören unbedingt dazu. Sie fördern nicht nur Bewegung und Spaß, sondern helfen den Schülerinnen und Schülern auch, soziale Fähigkeiten zu entwickeln. Weil oft gemeinsame Ziele erreicht werden müssen, stärken Spiele den Teamgeist, Kommunikation und Zusammenhalt. Sie können als Einstieg in den Unterricht, als kurze Bewegungspause oder einfach zwischendurch gespielt werden.

Spiele ohne Materialien

Gordischer Knoten

Die Schüler/innen stehen im Kreis und strecken ihre Hände in die Mitte. Sie fassen wahllos zwei weitere Hände. Nun gilt es, ohne loszulassen, gemeinsam den Knoten zu entwirren, bis alle wieder in einem Kreis stehen.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Die Lehrkraft teilt die Klasse in Zweierteams ein - am besten mit Schülerinnen und Schülern, die sonst nicht so viel miteinander zu tun haben. Jetzt sollen die Teams in einer vorgegebenen Zeit so viele Gemeinsamkeiten/Unterschiede wie möglich finden z. B. Haarfarbe, Hobbys, Lieblingssessen....

Alle, die...

Alle stehen im Kreis und ein Kind nennt eine Eigenschaft, zum Beispiel „Alle, die gerne Pizza essen“. Alle Schüler/innen, auf die das zutrifft, tauschen schnell die Plätze.

Spiele mit Materialien (für die Turnhalle oder den Schulhof)

Der wandernde Reifen

Die Schüler/innen stehen im Kreis und halten sich an den Händen. An einer Stelle wird ein Hula-Hoop-Reifen eingebaut. Dieser muss einmal durch den Kreis wandern, ohne dass die Schüler/innen die Hände voneinander lösen. Das heißt: Sie müssen den Reifen über den Körper bekommen bzw. durch ihn durchschlüpfen.

Balltransport

Jede Gruppe bekommt eine „Balltransport-Maschine“: einen Ring,

der gerade so groß ist, dass ein Tennisball darauf liegen bleibt und an dem Seile befestigt sind. Jedes Kind nimmt zwei Enden (oder nur eines, je nach Größe der Gruppe). Am Anfang und am Ende der Strecke steht eine gefüllte Wasserflasche. Von dieser muss mittels des Rings ein Ball hochgehoben und nach Transport zu einer zweiten Flasche dort abgelegt werden, ohne die Flasche umzustoßen.

Stille Post mit Tuchfarben

Die Schüler/innen werden in Gruppen eingeteilt und stellen sich in mehreren Reihen hintereinander auf. Vor jeder Gruppe liegen vier farbige Tücher. Jede Gruppe verständigt sich auf einen Code für die Farben (z.B. zweimaliges Schulterklopfen für Gelb). Die Spielleitung zeigt den Kindern in den hintersten Reihen eine Farbe und pfeift, sobald alle „Letzten“ die Farbe gesehen haben. Diese geben dann den vereinbarten Code für die gezeigte Farbe nach vorne durch. Die vordersten Kinder müssen so schnell wie möglich das Tuch mit der passenden Farbe anheben – die Gruppe, die es als erste schafft, hat gewonnen.

Luftballon hochhalten

Die Schüler/innen stehen im Kreis (5 bis 8 Kinder) und fassen sich an den Händen. Sie versuchen, gemeinsam einen Luftballon mit ihren Füßen in der Luft zu halten. Sind zwei oder mehr Gruppen im Wettstreit, gewinnt diejenige, die den Luftballon am längsten hochhalten kann.

Schiffbruch im Haifischbecken

„Wir sind Schiffbrüchige auf einem Holzbalken und keiner darf ins Wasser fallen!“, lautet die Ansage für dieses Spiel. Die Schüler/innen stellen sich auf einer Bank auf und müssen sich auf verschiedene Aufgaben hin der Reihe nach sortieren (z.B. Geburtsmonat von Januar bis Dezember) – ohne dabei von der Bank zu fallen. Anschließend nennen alle Kinder ihren Geburtsmonat, um zu kontrollieren, ob die Aufgabe korrekt gelöst worden ist.

Wir wünschen euch und eurer Klasse viel Spaß mit den Spielen!

Eure **Andrea Stock**
und Eure
Elke Heimberger





AKTIVRENTE: AUCH EINE OPTION FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielleicht haben Sie schon einmal von der seit 1. Januar 2026 geltenden „Aktivrente“ gehört. Es handelt sich dabei gar nicht um eine Rente, sondern um die Möglichkeit, im Rentenalter neben den Altersbezügen bis zu 2000 € monatlich steuerfrei hinzuverdienen zu können. Die Bundesregierung hat dabei in erster Linie nicht etwa Beamtinnen und Beamte im Blick gehabt, sondern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die angesichts des Arbeitskräftemangels motiviert werden sollen, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter zu arbeiten. Also: Von Beamten keine Rede und auch nicht von einer Rente, was schon durch die Überschrift zu dem entsprechenden Gesetzestext deutlich wird: „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter“. Verankert wurde diese so genannte Aktivrente im Steuerrecht durch die Einfügung des § 3 Nr. 21 in das EStG.

Voraussetzung: Pension wegen Regelaltersgrenze

Nun ist es allerdings so, dass dieses Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamten im Ruhestand zugutekommen kann, die neben ihrer Pension noch Nebeneinkünfte aus einem tarifvertraglichen Arbeitsverhältnis erhalten. Die erste Voraussetzung ist, dass sie die Regelaltersgrenze erreicht haben müssen. Anders gesagt: Für Kolleginnen und Kollegen, die noch in der Phase des Antragsruhestands sind oder die wegen Dienstunfähigkeit eine Pension beziehen, gilt die Steuervergünstigung/Aktivrente nicht.

Die zweite Voraussetzung ist: Sie müssen das Zusatzeinkommen aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beziehen. Dabei ist zu beachten, dass die Sozialversicherungspflicht bereits als erfüllt gilt, wenn nur der Arbeitgeber Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) abführt.

Was unseren schulischen Bereich betrifft, kann ich mit Sicherheit sagen, dass Kolleginnen und Kollegen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit einem TV-H-Vertrag noch einige Stunden unterrichten, von der Steuervergünstigung profitieren können, weil das Land Hessen für diese Tarifbeschäftigten gemäß § 172 Abs. 1 SGB VI pauschal Beiträge an die DRV entrichtet. Wichtig zu wissen ist auch, dass der steuerfreie Anteil des Hinzuverdienstes (bis maximal 2000 € pro Monat) keine Auswirkung auf die steuerlichen Progressionsstufen hat;

man zahlt also trotz des insgesamt höheren Einkommens denselben Steuersatz, den man nur für die Pension bezahlt.

Nicht begünstigt:

Übungsleiterpauschale und Minijob

Kolleginnen und Kollegen, die mit anderen Arbeitsverträgen, zum Beispiel mit Honorarverträgen an Volkshochschulen oder Musikschulen, Nebeneinkünfte erzielen, können nicht von der „Aktivrente“ profitieren. Für sie gilt aber ab 2026 die auf 3300 € erhöhte steuerfreie Übungsleiterpauschale. Auch Arbeitsverhältnisse mit einem Minijob-Vertrag sind nicht begünstigt. Und schließlich gilt die Regelung auch nicht für Beamtinnen und Beamte, die ihre Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Antrag über die Regelaltersgrenze hinaus verlängern.

Empfehlung: Steuererklärung abgeben!

Kolleginnen und Kollegen, die zurzeit mit einem TV-H-Vertrag ein Einkommen neben ihrer Pension erzielen, werden gemerkt haben, dass ihnen dafür mindestens bis Mai 2026 Steuern nach der Steuerklasse 6 abgezogen worden sind, weil die Bezügestelle ihre EDV nicht schneller umstellen konnte. Ihnen müssen die seit Januar 2026 zu viel gezahlten Steuern zurückgezahlt werden. Ob dies über die Bezügestelle geschehen wird, weiß ich zum Zeitpunkt des Schreibens dieses Artikels nicht. Eine Rückerstattung wird aber spätestens im Rahmen der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2026 möglich sein. Eine solche Erklärung abzugeben, empfehle ich übrigens auch allen Kolleginnen und Kollegen, die nicht von der so genannten Aktivrente profitieren, weil sie beispielsweise noch im Antragsruhestand sind. Denn auch sie werden wegen des hohen Steuerabzugs in der Steuerklasse 6 im Rahmen der Jahresveranlagung eine teilweise Rückerstattung bekommen.



Ihr Ekkehard Müller
ekkehard.mueller@vbe-hessen.de

DBB-BUNDESFRAUENKONGRESS:

KAMPF UM FRAUENRECHTE – MIT DEM VBE IM VORSTAND!

„Jetzt oder nie: Frauen, Macht, Demokratie“: Unter diesem Motto hatte der dbb im März 2026 zum 13. Bundesfrauenkongress nach Berlin eingeladen, unter den Teilnehmer/innen war auch Odila Wesselmann aus dem VBE-Regionalverband Darmstadt/Dieburg.



Geyer. Der öffentliche Dienst müsse hier Vorbild sein.

Unterstützung erhielten diese Positionen und Forderungen aus der Politik. Sowohl Karin Prien (Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) als auch Dr. Stefanie Hubig (Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz) sehen die Gleichstellung von Männern und Frauen als einen Verfassungsauftrag.

Prien stellte klar, dass Frauenrechte gleich Menschenrechte sind. Parität, Entgeltgleichheit und der Schutz vor Gewalt und Diskriminierung seien zentrale Themen ihrer Politik. Frau Dr. Hubig informierte, es gebe eine neue Wahlrechtskommission, in der es u.a. zu prüfen gelte, wie Parität sich in politischen Gremien verwirklichen lasse. Derzeit liegt der Frauenanteil in politischen Gremien bei gut 30 Prozent auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Ebenso in Arbeit sei ein Gesetz zum Schutz vor digitaler Gewalt.

Wie ein roter Faden wurde in allen Beiträgen die im Februar 2026 verstorbene Politikerin Rita Süßmuth gewürdigt. Als leidenschaftliche Demokratin habe sie vehement für die Rechte von Frauen gekämpft und fungierte als Brückenbauerin in der von Männern geprägten politischen

Landschaft. Auch sie hatte schon das paritätische Wahlrecht gefordert.

VBE-Frauen in den Vorstand gewählt

Mit fast 300 Anträgen haben die Delegierten den politischen Inhalt für die nächsten fünf Jahre festgelegt. Die bei den Wahlen im Amt bestätigte Vorsitzende Milanie Kreutz betonte, hinter jedem Antrag stecke ein Missstand, den es zu bekämpfen gelte, der Wille sei da!

Für den VBE sehr erfreulich ist, dass im neuen Vorstand der dbb Bundesfrauenvertretung Tanja Küsgens (VBE NRW) zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde. Sandra Schäfer (BLLV) ist ebenfalls neu ins Gremium als Beisitzerin gewählt worden.

Odila Wesselmann

Die Bewahrung der erkämpften Frauenrechte und ihre Erweiterung durchzog die Reden auf dem Kongress: Milanie Kreutz, die Vorsitzende der dbb-Bundesfrauenvertretung erklärte, dass das Motto keine rhetorische Zuspitzung sei, sondern eine Zukunftsbeschreibung: Es gehe um den Zugang von Frauen zu Macht und um die Zukunft der demokratischen Ordnung.

Der Vorsitzende des dbb Volker Geyer machte in seinem Redebeitrag deutlich, dass er das Motto als Auftrag versteht, Demokratie zu verteidigen. Beide sehen in den aktuellen populistischen Bewegungen eine große Gefahr für die Grundrechte der Frauen. „Frauenrechte sind nicht verhandelbar“, so Geyer und zitiert Kreutz: „Gleichstellung ist kein Nice-to-have!“ Deshalb fordere der dbb: „Faire Karrierechancen, echte Vereinbarkeit von Familie und Beruf, transparente Auswahlverfahren, Führung in Teilzeit und Entgeltgleichheit: Das sind zentrale Fragen von Gerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit,“ so



Tarifrunde 2026:

Mehr Geld für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst

Das Land Hessen und die Gewerkschaften haben sich mit Abschluss der Tarifverhandlungen Ende März auf eine Erhöhung der Gehälter im Öffentlichen Dienst verständigt. Die Ergebnisse: 3 Prozent mehr ab 1. Juli 2026, ein weiteres Plus von 2,8 Prozent zum 1. Oktober 2027. Die Laufzeit beträgt 25 Monate, also bis Ende Februar 2028. Das Landesticket wird fortgeführt.

Damit haben die Gewerkschaften für die Beschäftigten in Hessen einen etwas besseren Abschluss erzielt als jener der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Im Verhandlungsteam des dbb Hessen saß auch Anke Schneider, stv. Landesvorsitzende des VBE Hessen und zugleich stv. dbb-Landesvorsitzende mit am Tisch.

Eine Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungs-

empfänger/innen wurde zugesichert. Dies kommentiert Stefan Wesselmann, der Landesvorsitzende des VBE Hessen, mit den Worten: „Dies erwarten wir auch! Eine zeitgleiche und systemkonforme

Übertragung sollte mit Blick auf die Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation selbstverständlich sein - und sie ist ein unverzichtbarer Schritt auf dem Weg dorthin!“



Zum Abschied:

Viel Lob für Heini Schmitt



Der langjährige Landesvorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt, ist im April mit einer kleinen Feierstunde in Frankfurt verabschiedet worden, nachdem er im Dezember 2025 zum stellvertretenden zweiten Bundesvorsitzenden des dbb gewählt worden war. Dort ist Schmitt der zuständige Fachvorstand für Beamtenpolitik (wir

berichteten im FORUM 1/2026).

Schmitt war 10 Jahre lang Landesvorsitzender des dbb Hessen und damit dessen Gesicht, wie es Innenminister Roman Poseck formulierte. Weitere Gäste bei der Feierstunde waren der innenpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Alexander Bauer, der SPD-Fraktionsvor-

sitzende Tobias Eckert, der Grünen-Fraktionsvorsitzende Matthias Wagner sowie der bildungspolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion Moritz Promny.

Innenminister Poseck würdigte Heini Schmitt als Fürsprecher der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, der für diese viele Verbesserungen bewirkt habe. Dazu zählt die Angriffsentschädigung, mit der Opfer von Gewalt im Dienst eine schnelle Kompensation bekommen. Auch im Streit um eine verfassungskonforme Besoldung habe Schmitt nie locker gelassen.

Heini Schmitt betonte in seiner Erwiderung auf Poseck, dass alles Erreichte eine Mannschaftsleistung gewesen sei. „Es standen immer Leute hinter mir, so dass ich mit breiter Brust unsere Forderungen vorstellen konnte. Dazu können wir uns gegenseitig beglückwünschen!“



Der VBE bietet exklusiv
für seine Mitglieder auch eine
anwaltliche Telefon-Sprechstunde –
immer donnerstags von 16 bis 18 Uhr
unter der Nummer

069 494 0061.

Bitte Mitgliedsnummer
bereit halten.

RECHT PRAKTISCH

Welche Unterlagen verbleiben beim Übergang 4/5 in der Schülerakte? Dürfen Religionslehrkräfte im Ethikunterricht eingesetzt werden? Ist es erlaubt, Verspätungsminuten von Schülerinnen und Schülern zu Stunden zu kumulieren – und kann der Personalrat ein solches Vorhaben verhindern? Auf diese Fragen geben Angela Tüncher (stv. VBE-Landesvorsitzende) und Stefan Wesselmann (VBE-Landesvorsitzender) diesmal Antworten.



Schulrecht

Mit Blick auf den Übergang unserer 4. Klassen an die weiterführenden Schulen stellte sich die Frage, welche Unterlagen in den Schülerakten verbleiben können oder müssen. Dazu gibt es im Kollegium verschiedene Aussagen. Die einen sind der Ansicht, dass die aufnehmende Schule die Akten sichtet und entscheidet, was wichtig ist. Die anderen sagen, dass das die Aufgabe der Grundschullehrkräfte sei.

Tatsächlich gab es hierzu 2023 bei der Novellierung der Schul-Datenschutzverordnung (SchDSV) eine Veränderung der vorherigen Regelung, so dass sich möglicherweise einige Kolleginnen und Kollegen noch an die „alte“ Regelung erinnern,

zumal sich diese Frage i. d. R. nur alle vier Jahre stellt.

Es gilt nun Folgendes:

Bei einem Schulwechsel werden die Unterlagen der Schülerakte der aufnehmenden Schule übergeben. Die **abgebende** Schule hat zu überprüfen, welche Daten für die schulische Arbeit der aufnehmenden Schule erforderlich sind. Dazu gehören auf jeden Fall bspw. Förderpläne und sonderpädagogische Gutachten.

Nicht mehr benötigte Unterlagen sind zu vernichten oder zu löschen. Dies gilt natürlich auch ganz allgemein bei Schulwechsel, z. B. auf Grund von Umzügen von Schülerinnen und Schülern.

Eine regelmäßige Bereinigung ist nach

Hessischem Schulgesetz (HSchG) und der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) nur für „pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen“ vorgesehen. **Die Bereinigung erfolgt aber nicht automatisch bei einem Schulwechsel, sondern ausschließlich nach Ablauf folgender Fristen:**

Akteneinträge über pädagogische Maßnahmen sind am Ende des auf den Eintrag folgenden Schuljahres zu entfernen. Eintragungen über Ordnungsmaßnahmen sind am Ende des zweiten

Dienstrecht

Meine Schulleiterin will mich im kommenden Schuljahr im Ethikunterricht einsetzen. Als Religionslehrer möchte ich dieses Fach aber nicht unterrichten. Kann die Schulleiterin mich dazu verpflichten?

Bei der Novellierung der Verordnung über den Ethikunterricht (EthUV) Anfang 2023 wurde die Regelung, nach der auch Religionslehrkräfte im Ethikunterricht eingesetzt werden können, gestrichen.

Auf Grund der Probleme vor Ort, Ethik mit ausgebildeten Ethik-Lehrkräften abzudecken, folgte allerdings schon kurze Zeit nach Inkrafttreten der Verordnung die Rolle rückwärts. Ein Erlass sieht vor, dass Religionslehrkräfte zur Erteilung des Ethikunterrichts herangezogen werden können, sofern der Religionsunterricht abgedeckt ist.

Ein Einverständnis der Religionslehrkraft ist somit nicht erforderlich. In der Dienstordnung für Lehrkräfte (LDO) ist aber geregelt, dass einer Lehrkraft zumindest die Gelegenheit zu geben ist, Einsatzwünsche zu äußern. Ein Anrecht auf den (Nicht-) Einsatz in bestimmten Lerngruppen oder Kursen besteht aber nicht.

Wir empfehlen, die Bereitschaft der Religionslehrkräfte im Vorfeld abzufragen, ggf. könnte auch der Personalrat ein entsprechendes Vorgehen mit der Schulleitung besprechen.

RECHTSQUELLEN:

§ 4 EthUV

§ 8 LDO

Personalvertretungsrecht

Unsere Schulleitung hat angeordnet, dass die Verspätungsminuten von Schülerinnen und Schülern zu Stunden kumuliert und ins Zeugnis übernommen werden sollen. Im Kollegium gibt es dazu aus verschiedenen Gründen großen Widerstand und wir sind als Schulpersonalrat gefragt worden, ob wir das nicht verhindern können.

Das Hessische Personalvertretungsrecht bietet bei diesem Thema für Personalräte keine Möglichkeiten für Mitwirkung oder Mitbestimmung. Allerdings kann der Schulpersonalrat in seiner gemeinsamen Sitzung mit der Schulleitung die Rechtsgrundlagen für die „Anordnung“ ansprechen und hinterfragen, denn eine Schulleitung leitet die Schule ja ausschließlich auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und anderen einschlägigen Rechtsquellen sowie auf der Grundlage von Konferenzbeschlüssen.

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses regelt den Umgang mit Fehlzeiten bei der Zeugniserstellung: „Außer in Abschluss- und Abgangszeugnissen sind Versäumnisse in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach „entschuldigt“ und „unentschuldigt“, anzugeben. Mit Ausnahme von Zeugnissen, die nur am Ende des Schuljahres ausgegeben werden, sind die Angaben der Versäumnisse auf das jeweilige Halbjahr bezogen, an dessen Ende das Zeugnis ausgegeben wird.“

Das stellt aus Sicht des VBE Hessen keine Rechtsgrundlage für ein Kumulieren von Minuten zu Stunden dar. Eine versäumte Stunde ist eine versäumte Unterrichtsstunde. Ein ergänzender Erlass, der ein solches Kumulieren gebietet, ist uns nicht bekannt. In solchen Fällen empfehlen wir immer, den Spieß herumzudrehen und nach der Rechtsgrundlage zu fragen.

Unberührt davon könnte ein ständiges Zuspätkommen unter „Bemerkungen“ erwähnt werden. Aber eine solche Zeugnisbemerkung wäre ja im Einzelfall für entsprechende Schülerinnen und Schüler die Entscheidung einer Klassenkonferenz und nicht die der Schulleitung. Die Schulleitung ist nämlich nicht berechtigt, ein Zeugnis zu ändern.

RECHTSQUELLEN:

§ 60, Abs. 14 VOGSV

§ 61, Abs. 1 VOGSV

Schuljahres nach der Eintragung zu löschen. Die Bereinigung erfolgt jedoch nicht, wenn es innerhalb der Frist neue Maßnahmen gab, sondern die Frist beginnt mit der letzten Maßnahme neu.

RECHTSQUELLEN:

§ 21 Abs. 1 SchDSV

§ 82 Abs. 10 HSchG

§ 64 Abs. 3 VOGSV



MEHR GEWALT, ZU WENIG RÜCKHALT

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bestätigt, worauf der VBE seit Jahren hinweist: Die Gewalt gegen Lehrkräfte steigt kontinuierlich an. Eine neue Umfrage des dbb Hessen nimmt nun auch das Verhalten von Vorgesetzten in den Blick, wenn Gewalt gemeldet wurde.

Der Kriminalstatistik zufolge wurde 2024 mit 1283 Fällen vorsätzlicher, einfacher Körperverletzung ein Höchststand erreicht. Bedrohungen, Beleidigungen oder andere verbale Attacken sind dabei nicht erfasst, auch nicht Gewalttaten gegenüber dem übrigen Personal an Schulen.

In Hessen gibt es immerhin seit 2024 einen Leitfaden des Kultusministeriums zum Umgang mit Gewalt gegen Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte (siehe Interview rechts). Jahrelang hatte der VBE Hessen darauf gedrängt, untermauert durch Studien unseres Dachverbands dbb Hessen und des VBE-Bundesverbands zu Gewalt und ihren Folgen.

Gut zu wissen: Entschädigung auch bei Strafunmündigkeit

Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die bei der Arbeit Gewalt erfahren haben, steht eine Angriffsentschädigung zu. Dies gilt auch, wenn der Täter oder die Täterin nicht strafmündig ist – zum Beispiel, weil er oder sie noch nicht volljährig ist oder eine geistige Behinderung hat. Entscheidend ist einzig, dass die Opfer „rechtswidrig angegriffen werden“. Allerdings fließt die Entschädigung nur dann, wenn die Betroffenen zusätzlich zur Unfallmeldung eine Strafanzeige erstattet haben.

Das Regierungspräsidium Kassel hat die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema in einem Info-Blatt zusammengestellt, das auf der VBE-Homepage hinterlegt ist.



Der dbb Hessen legt nun mit einer Studie nach, die außer externen Gewalterfahrungen (im Schulkontext also z.B. durch Schüler/innen, Eltern) auch die Gewalt „von innen“ in den Blick nimmt, also durch Kolleginnen, Kollegen oder Vorgesetzte, beispielsweise in Form von sexualisierter Gewalt. Zudem wird gefragt, wie am Arbeitsplatz auf diese Gewalterfahrungen reagiert wurde.

Die Befragung läuft über einen Online-Fragebogen und ist anonymisiert. Teilnehmen können alle Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, also nicht nur Mitglieder der Gewerkschaften unter dem Dach des dbb Hessen. Zudem geht es nicht nur um eigene Erlebnisse, sondern auch um Beobachtungen an der (eigenen) Schule. Der Link darf daher gerne im Kollegium geteilt werden! Die Studie, für die der dbb Hessen mit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit kooperiert, läuft noch bis zu den Sommerferien.

Aus Sicht des VBE ist eines klar: „Lehrkräfte verdienen denselben Schutz wie Mitarbeitende bei der Polizei oder im Rettungsdienst. Und hier wie dort ist ein Angriff auf die Beschäftigten ein Angriff auf den Staat“, sagt der Landesvorsitzende Stefan Wesselmann. Der VBE fordert daher gesetzliche Änderungen zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen, multiprofessionelle Teams an allen Schulen und sofortige Unterstützung für Betroffene.

Hier geht es
zum Fragebogen:



„SCHULEN MÜSSEN SOFORT AUF GEWALT REAGIEREN!“

Der Landesvorsitzende des VBE Hessen ruft die Schulen auf, den „Leitfaden zum Umgang mit Gewalt gegen Lehrkräfte“ zu nutzen – im Interesse der Betroffenen und um die Staatlichen Schulämter in die Pflicht zu nehmen.

Herr Wesselmann, vor zwei Jahren ist der Leitfaden des Kultusministeriums zum Umgang mit Gewalt gegen Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte an die Schulen gegangen. Hat sich seitdem etwas zum Positiven verändert?

Stefan Wesselmann: Ich wünschte, ich könnte das sagen! Aber Tatsache ist, dass die Fälle von Gewalt nicht weniger werden – eher im Gegenteil, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik gerade bewiesen hat. Wir stellen immer wieder fest, dass viele Kolleginnen und Kollegen den Leitfaden gar nicht kennen – und folglich

von Gewalt betroffen sind?

Rückendeckung und Unterstützung für betroffene Kolleginnen und Kollegen sind ja keineswegs selbstverständlich, das wissen wir alle aus unserem Schulalltag und seit Jahren belegen das auch die Studien des dbb Hessen. Ganz im Gegenteil werden Fälle von Gewalt oft heruntergespielt – nach dem Motto: Das gehört nun mal zu unserem Beruf – oder totgeschwiegen, nicht selten auch von Schulleitungen oder Staatlichen Schulämtern.

Dass es diesen Leitfaden gibt, macht deutlich: Gewalt gehört – erstens – kei-

und weil es wichtig ist, dass an Schulen sofort auf Gewaltvorfälle reagiert wird, um ein Signal an Schülerschaft und Elternschaft zu senden. Der Leitfaden liefert nicht nur eine schematische Darstellung der zu ergreifenden Maßnahmen, sondern auch Kontaktdaten von Ansprechpersonen in der Schulaufsicht und Schulpsychologie.

Ist es damit denn überflüssig geworden, eine Strafanzeige zu erstatten oder sich einen Anwalt zu nehmen?

Nicht unbedingt, denn die Staatlichen Schulämter dürfen aus rechtlichen Gründen nicht als Rechtsbeistand auftreten, wenn es tatsächlich zu einem Verfahren kommen sollte. Aber der Dienstherr kann zumindest beraten und auch selbst die Strafanzeige erstatten, statt die betroffene Person damit allein zu lassen. Übrigens stellt der Leitfaden unmissverständlich klar: Eine Strafanzeige kann auch gegen nicht strafmündige Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren in Betracht kommen. Zudem steht Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die bei der Arbeit Gewalt erfahren haben, eine Angriffsentschädigung zu.

Gleichzeitig ist wichtig zu wissen: Nicht jede Form von Gewalt ist gleich strafrechtlich relevant, selbst wenn sie womöglich dauerhafte Folgen für die Betroffenen hat – denken wir nur an grenzüberschreitende Respektlosigkeiten, aggressives Auftreten oder Unterstellungen. ▲

Nicht zögern, nicht schweigen!

auch nicht nutzen können. Dabei halten wir den Leitfaden für ein sehr wichtiges Instrument, um Gewalt transparent zu machen und Betroffene zu unterstützen. Inzwischen ist der Leitfaden auch nicht mehr online verfügbar, das HMKB verweist nur an die Schulleitungen. Von einer Evaluation, die ja von Schulen bzgl. der Arbeit mit Konzepten immer gefordert wird, ist uns auch nichts bekannt. Das wirkt alles eher halbherzig.

Was bringt der Leitfaden denn den Kolleginnen oder Kollegen konkret, die

neswegs zu unserem Berufsbild, sondern ist ein massives Problem an den Schulen. Zweitens: Die Politik hat Gewalt gegen Lehrkräfte inzwischen als Problem anerkannt. Drittens: Es gibt klare Zuständigkeiten für den Umgang mit Gewalt, denn laut Leitfaden müssen die Staatlichen Schulämter betroffene Lehrkräfte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht unterstützen, bspw. durch Angebote der Schulpsychologie, aber auch juristische Unterstützung.

Betroffene sollten also nicht zögern, sich an ihre Schulleitung und den Personalrat zu wenden – im eigenen Interesse

Hier finden Sie
den Leitfaden





Inklusion und Förderschulen: Es geht nicht ohne Eingliederungshilfe!

Der VBE Hessen warnt eindringlich vor Kürzungen der Eingliederungshilfe, wie sie in einem Arbeitspapier von Bund, Ländern und Kommunen angedacht sind. „Werden diese Ideen umgesetzt, ist die Inklusion an den Regelschulen zum Scheitern verurteilt und die Förderschulen können dicht machen“, spitzt der Landesvorsitzende Stefan Wesselmann zu.

Der Rechtsanspruch auf THA soll dem Papier zufolge abgeschafft werden. Dort heißt es: „Streichung von §112 SGB IX: Unterstützung in Schule (...) soll vollständig durch die Schule selbst erbracht werden.“ Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Eingliederungshilfe) werden als entbehrlich erklärt. „Das ist so weltfremd wie unverschämte“, kritisiert Wesselmann. „Offenbar hat keine der Personen, die das

Papier mitverfasst hat, sich je selbst einen Eindruck von inklusivem Unterricht und Förderschulen gemacht. Denn dann wäre die Erkenntnis gewesen: Es braucht noch viel mehr Unterstützung!“

An der Eingliederungshilfe zu kürzen und dies mit „effizientem Ressourceneinsatz“ zu begründen, ist aus Sicht des VBE Hessen der reinste Zynismus. „Hier stehen die Teilhabe und die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf auf dem Spiel, die im Übrigen im Bundesteilhabegesetz und in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert sind“, kommentiert Wesselmann.

Auch für Lehrerinnen und Lehrer sind Teilhabe-Assistenzen eine wichtige Unterstützung, ob sie nun einem Jungen helfen,

Arbeitsaufträge umzusetzen oder ein Mädchen mit fremdgefährdendem Verhalten im Auge behalten. „Schon jetzt sind die Arbeitsbedingungen in der Inklusion und an Förderschulen mehr als herausfordernd“, stellt Wesselmann klar: „Es fehlt überall an Zeit und Personal, vor allem an multiprofessionellen Teams. Umso aberwitziger ist die Vorstellung, dass Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf einfach mitlaufen und Inklusion quasi von allein geschieht!“

Der VBE Hessen fordert daher das Land Hessen auf, sich von den Vorschlägen des Arbeitspapiers zu distanzieren und zu verhindern, dass diese Realität werden.

Altersermäßigung für Lehrkräfte: Negative Folgen der Kürzungen werden wieder nicht bedacht!

Noch mehr Geld einsparen und trotzdem mehr Unterrichtsstunden zur Verfügung haben: Das muss der Gedanke hinter dem neuesten Plan sein, den das Kultusministerium in einem Gesetzentwurf für ein Artikelgesetz versteckt hat, der allerdings alles andere als schlau ist.

Es geht um die Kürzungen bei der sogenannten Altersermäßigung, die Lehrkräften ab dem 55. Lebensjahr zusteht, um Belastungen durch den Unterricht abzumildern. Die Ermäßigung beträgt aktuell eine halbe oder ganze Unterrichtsstunde, abhängig von der Zahl der Stunden, die Lehrkräfte tatsächlich unterrichten. Schulleitungen, die i.d.R. wenig Unterricht geben, haben darauf meist keinen Anspruch.

Gemäß der geplanten Neufassung von §9 Pflichtstundenverordnung soll sich die Altersermäßigung quasi nach hinten verschieben: die erste Stufe soll es erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bisher 55) geben, die zweite Stufe nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bisher 60) und schließlich soll nach

Vollendung des 64. Lebensjahres eine dritte Stufe eingeführt werden.

Teilzeit oder Ruhestand als mögliche Auswege

Wie schon die Einsparungen an den integrierten Gesamtschulen, beim Sozialindex und in der Lehrkräftebildung spottet dieser Plan dem vollmundigen Versprechen des Kultusministers, an der Bildung würde nicht gespart. „Denn die Folgen werden auch hier nicht bedacht“, warnt Stefan Wesselmann, der Vorsitzende des Verbands Bildung und Erziehung (VBE) Hessen und erläutert: „Wenn Lehrkräfte die volle Stundenzahl in der Schule nicht mehr schaffen, werden sie künftig andere Wege gehen (müssen), um die Belastungen für sich zu reduzieren.“

Das heißt: Entweder sie beantragen Teilzeit – oder sie entscheiden sich dafür, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand zu gehen. Dies kann das Kultusministerium dann nicht verhin-



dern. „Das Land würde also genau jene Lehrkräfte verlieren, die es eigentlich an den Schulen halten möchte“, stellt Wesselmann klar. Der VBE Hessen fordert das HMKB daher einmal mehr auf, endlich die Arbeitsbedingungen an den Schulen zu verbessern, um sowohl erfahrene Lehrkräfte zu halten als auch mehr Nachwuchs für den Beruf zu gewinnen. „Die Sparmaßnahmen, die in den letzten Wochen scheinbar bekannt werden, sind für den Kampf gegen den Lehrkräftemangel absolut kontraproduktiv!“

VBE im Dialog: Treffen mit Daniel May (Die Grünen)

Regelmäßig trifft sich die VBE-Landesleitung zum Austausch mit bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Hessischen Landtag. Anfang Mai stand ein Treffen mit Daniel May von den Grünen an, bei dem es u.a. um das Startchancenprogramm ging – insbesondere der Umgang der Schulträger mit dem Maßnahmenkatalog und die Versuche der Kommunen, Mittel aus dem Startchancenprogramm für Vorhaben zu verwenden, die ohnehin umgesetzt werden müssten. Thema war auch die zeitraubende Bürokratie, nicht nur beim SCP. Außerdem erläuterten die stv. Landes-

vorsitzenden Angela Tüncher, Dorothea Süß und Joachim Trautmann die voraussichtlichen Auswirkungen der Kürzungen an den IGSen, beim Sozialindex und in der Lehrkräftebildung. An dem Gespräch nahmen auf Seiten der Grünen zudem Katrin Schleenbecker, Sprecherin für schulische Inklusion, und Sascha Meier, Sprecher für berufliche Bildung, politische Bildung und weiterführende Schulen, teil.



Frühlingsempfang bei der SPD: Viele Leute, viele Gespräche

Anfang Mai hatte die SPD-Landtagsfraktion zu ihrem Frühlingsempfang geladen – und Angela Tüncher und Dorothea Süß aus der VBE-Landesleitung waren der Einladung zu einem „schönen Abend mit guten Gesprächen“ gefolgt. Im Hessischen Landtag trafen die beiden VBE-Frauen nicht nur die aktuelle bildungspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, Nina Heidt-Sommer, sondern auch ihren Vorgänger Christoph Degen (jetzt Staatsminister im

Ministerium für Wissenschaft und Forschung) sowie den Minister für Wissenschaft und Forschung, Timon Gremmels. Übrigens: Neben guten Gesprächen und kurzweiligen Reden (vom SPD-Fraktionsvorsitzenden Tobias Eckert, der Parlamentarischen Geschäftsführerin Lisa Gnadt und Wirtschaftsminister Kaweh Mansoori) gab es auch gute Getränke und leckeres Essen für alle, die wollten!



Das Hessische Kompetenzzentrum Gesunde Schule nimmt seine Arbeit auf

Um Gesundheitsprävention, Beratung und eine gesundheitsfördernde Schulentwicklung zu stärken und zu bündeln, hat das Kultusministerium das Hessische Kompetenzzentrum Gesunde Schule (HKGS) gegründet. Kooperationspartner sind das Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin am Universitätsklinikum Frankfurt sowie die Goethe-Universität. Hier wird das HKGS als zentrale Anlauf-

stelle für Lehrkräfte und schulisches Personal eingerichtet.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der psychischen Gesundheit. So gibt es eine psychologische Sprechstunde, die allerdings keine Therapie, sondern erste Orientierung und Unterstützung bietet. Ratsuchende können über die Internetseite des HKGS Termine buchen, die Beratung erfolgt per Telefon, Video oder

vor Ort. Außerdem wird eine offene Telefon-Sprechstunde angeboten: dienstags von 16:30 Uhr bis 19 Uhr direkt unter 069 / 6301-4239. Das Kultusministerium hat im Hauptpersonalrat ausdrücklich mitgeteilt, dass der Datenschutz gewährleistet sei und dass das Ministerium im Rahmen der Begleitforschung lediglich eine statistische Auswertung erhalte, aber keinerlei Einzeldaten.

Der VBE Hessen bewertet die Einrichtung des HKGS grundsätzlich positiv, zumal kompetente Partner von außen eingebunden sind. Wie hilfreich das Angebot sein wird, bleibt abzuwarten. Denn letztlich wird es an der Belastung der Kolleginnen und Kollegen an den Schulen nichts ändern. „Es reicht nicht, an den Symptomen anzusetzen, die Ursachen müssen geändert werden“, stellt der stv. VBE-Landesvorsitzende Joachim Trautmann klar. „Dazu kommt, dass viele Kolleginnen und Kollegen auch körperlich belastet sind, weil es in ihren Schulen beispielsweise an Lärmschutz und Hitzeschutz mangelt – auch hier muss unbedingt gehandelt werden“, so Trautmann.



Ab dem Schuljahr 2026/27 möglich:

„konfessionell-kooperativer“ Religionsunterricht



Die evangelische und die katholische Kirche haben sich auf einen „konfessionell-

kooperativen“ Religionsunterricht verständigt, der neben der großen Schnittmenge beider Konfessionen auch katholische und evangelische Anteile haben soll. Dem entsprechenden Erlass zufolge können Schüler/innen beider Konfessionen „für einen Zeitraum von mindestens zwei Schuljahren zu konfessionell-kooperati-

ven Lerngruppen zusammengefasst werden“. Diese müssen von Lehrkräften beider

Konfessionen unterrichtet werden, die sich z.B. halbjährlich oder jährlich abwechseln.

Wie das Kultusministerium im Hauptpersonalrat mitteilte, können Schulen diese neue Form des Religionsunterrichts ab dem kommenden Schuljahr ausprobieren. Interessierte Schulen müssen den Religionsunterricht beim zuständigen Schulamt beantragen, Voraussetzung ist die Zustimmung aller Gremien. Der gemischt-konfessionelle Religionsunterricht bleibt bestehen. Hessen ist zukünftig dann das einzige Land mit drei unterschiedlichen Formaten für die Religionsunterricht.

!!!

DA WAR NOCH WAS!

Dem Hauptpersonalrat Schule (HPRS) werden Gesetze, Erlasse und Verordnungen vorgelegt, bei denen er angehört werden muss oder mitbestimmen darf. Umgekehrt kann der HPRS Anfragen an das HMKb stellen, um Fragen zu klären und Anliegen voranzutreiben. Die Antworten lassen leider mitunter sehr lange auf sich warten. Anhängig sind derzeit u.a. Anfragen

- zum Nachteilsausgleich bei psychischen Erkrankungen
- zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen
- zur Kostenübernahme von Gehörschutz
- zum Wandererlass

Islamische Feiertage:

Antrag auf Dienstbefreiung nötig!

Eine Freistellung für Lehrkräfte wegen islamischer Feiertage ist – anders als bei Schülerinnen und Schülern – nicht selbstverständlich. Dies hat das Kultusministerium gegenüber dem Hauptpersonalrat klargestellt, als dort Fragen zum entsprechenden Erlass erörtert wurden. Lehrkräfte müssen bei ihren Vorgesetzten ganz regulär einen Antrag auf Beurlaubung nach §16 HUrlVO stellen. Dieser kann – wie üblich – genehmigt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Dass HMKb überlässt es den Schulen, in Absprache zwischen Schulleitung und Personalrat grundsätzlich zu regeln, wie mit solchen Anträgen verfahren werden soll.



„Basta Pasta!“:

Der VBE Main-Kinzig-Kreis am Herd



Nudeln satt, viel Spaß beim gemeinsamen Kochen und obendrauf eine Menge Infos zum Kochen mit Schülerinnen und Schülern – das alles gab es beim „Basta Pasta“-Abend des VBE Main-Kinzig. Der

Vorstand rund um Johanna Knauth hatte in die Schulküche der Bertha-von-Suttner-Schule in Nidderau eingeladen, wo ausreichend Töpfe und Pfannen vorhanden sind, um gleich drei verschiedene Soßen und mehrere Nudelsorten zu kochen: Pesto aus frischem Basilikum, Carbonara sowie Tomate zu Spaghetti, Rigatoni und Bandnudeln.

Selbstverständlich unter Einhaltung sämtlicher geltenden Hygienevorschriften haben die zehn VBE-Mitglieder an den Herden gestanden und sich dabei von Matthias Christ, der regelmäßig mit Klassen aus der Mittelstufe kocht, Tipps zu rechtlichen und organisatorischen Vorgaben geben lassen; Johanna Knauth konnte Erfahrungen und Anekdoten aus der Grundschule beisteuern. Es wurde viel gelacht an diesem Abend – und dann

ausgiebig genossen. Eine Wiederholung ist vorgesehen – der VBE MKK wird seine Mitglieder beizeiten informieren. Übrigens: Auch interessierte Nicht-Mitglieder sind herzlich willkommen!



Treffen des VBE-Bundesvorstands:

in Präsenz im März, digital im Mai

Der im November 2025 neu gewählte Bundesvorstand des VBE ist im März 2026 zur ersten Sitzung des Jahres in Präsenz zusammengekommen. Die Tagesordnung war prall gefüllt mit aktuellen bildungspolitischen sowie verbands- und beamtenpolitischen Themen. So sprachen die 20 Vertreter/innen der VBE-Landesverbände u.a. über die Ergebnisse der forsa-Umfrage des VBE zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, die Angriffe auf das Berufsbeamtentum sowie das derzeit diskutierte Social-Media-Verbot. Kooperativer Bildungsföderalismus war das Thema eines Vortrags eines Mitarbeiters des Deutschen Städte- und Gemeindebunds. In seiner Funktion als Bundes-schatzmeister gab Stefan Wesselmann, der Landesvorsitzende des VBE Hessen, Einblick in die Finanzen. Für den VBE Hessen war außerdem die stv. Landesvorsitzende Angela Tüncher nach Berlin gereist.

Bei der digitalen „BuVo“-Sitzung Anfang Mai ging es u.a. um das Thema Gewalt gegen Lehrkräfte (Polizeiliche Kriminalstatistik, neue dbb-Studie) sowie den

Stand der Dinge bezüglich der Einführung einer Schüler-ID und deren Vor- und Nachteile.



Angela Tüncher (ganz rechts) und Stefan Wesselmann (2.v.r.) mit Stefan Behlau, Susann Meyer und Tomi Neckov (VBE-Bundesvorsitzender).

VBE Limburg-Weilburg:

Rückblick, Ehrungen und Neuwahlen

Auf Traditionen legt der VBE-Kreisverband Limburg-Weilburg bei seiner Jahreshauptversammlung (JHV) Wert, angefangen beim Ort (Landhaus Schaaf in Runkel) über das Gedenken an die Verstorbenen bis hin zur Ehrung langjähriger Mitglieder. Bei der JHV am 17. März 2026 standen außerdem aktuelle bildungs- und gewerkschaftliche Themen sowie Wahlen auf der Tagesordnung.

Zunächst warf Patrick Fitz, der Vorsitzende des VBE Limburg-Weilburg, einen Blick zurück auf das vergangene Jahr und nach vorne auf anstehende Termine und Pläne des Kreisverbands im Jahr 2026. Nach den Fortbildungen Leistungsbewertung im Unterricht (Goethe-Schule, Limburg) und Schulrecht im Alltag: Klassenführung (Senckenberg-Schule, Runkel) standen als nächstes zwei Veranstaltungen des VBE-Ruhestandsbeauftragten an: Besser früher als später denken (Hadamar, FJL-Schule) sowie Mögliche Wege zur Versetzung in den Ruhestand. Bei der Beratung der Mitglieder dominierten Fitz zufolge die Themen Versetzungen, Abordnungen, Entfristungen, Schwerbehinderung.

Patrick Fitz und sein Stellvertreter Markus Heck nahmen in 2025 an zwei Landesvorstandssitzungen teil, beim VBE-Gewerkschaftstag im Herbst 2025 war der Kreisverband Limburg-Weilburg mit 9 Delegierten stark vertreten und brachte 11 Anträge zu Inklusion, digitale Bildung, Pflichtstunden, Deputate und Altersteilzeit

ein. Damals waren die Sparmaßnahmen des Kultusministeriums bei der Binnendifferenzierung und beim Sozialindex noch nicht bekannt – auf der JHV sorgten sie umso mehr für Gesprächsstoff und Empörung.

Seniorenvertreter Gunter Köcher berichtete vom Ausflug ins Senckenberg-Museum und dem für dieses Frühjahr geplanten Ausflug ins Hessische Landesmuseum. Geplant ist zudem für September eine Wanderung auf dem Planetenlehrpfad zwischen Runkel und Villmar mit anschließender Einkehr.

Patrick Fitz bedankte sich bei Herrn Köcher, der sein Amt als Seniorenvertreter leider aufgibt, für sein großes Engagement in den vergangenen 14 Jahren – mit Worten und einem Präsent. Urkunden und Blumen gab es danach für Hans-Joachim Hartmann (50 Jahre Mitgliedschaft), Rita Schwedhelm und Günther Seip (60

Jahre). Um dessen Verdienste auch mit einer Rede zu würdigen – Seip hatte ab 1974 für 27 Jahre den Vorsitz des VBE Limburg-Weilburg inne – war eigens der Landesvorsitzende Stefan Wesselmann nach Runkel gekommen. Leider nicht teilnehmen konnten Veronika Kremers, Veit Markus Helsper, Armin Klein (jeweils 25 Jahre) sowie Sonja Heidrich und Mechtilde Weber-Oehm (jeweils 30 Jahre).

Die Neuwahlen des Vorstands waren der letzte Programmpunkt – und die 21 Wahlberechtigten im Landhaus Schaaf wählten rasch und einstimmig: Alter und neuer Vorsitzender ist Patrick Fitz, stellvertretende Vorsitzende sind Markus Heck und Ruth Degmair. Als Schriftführerin wurde Petra Tippel im Amt bestätigt, Beisitzer/innen sind Nina Henning, Christina Klatt, Joyce Coombs und Gerd Schupp.



VBE zur Lehrkräftebildung

„Fortbildung ist keine Privatsache!“

Digitale Fortbildungen werden gerne positiv beworben, nach dem Motto „Lernen, wann es passt“. Doch was nach Freiheit klingt, ist in Wahrheit eine Verschiebung der Last: Fortbildung wandert in den Feierabend und wird zu einer Zusatzschicht. „Fortbildung ist aber Arbeitszeit, nicht Privatsache! Wer profes-

sionelle Entwicklung ernst meint, muss sie verbindlich im Stundenkontingent verankern – inklusive echter Entlastung, etwa durch temporäre Freistellung vom Unterricht!“, forderte der VBE-Bundesvorsitzenden Tomi Neckov anlässlich einer „Roadmap“, die die Bildungsministerkonferenz im Mai beschlossen hat und

die „Lehrkräftebildung in allen Phasen“ als eines von sieben Handlungsfeldern benennt. Neckov mahnt: „Neben den Inhalten muss aber auch überlegt werden, wie alle Lehrkräfte an Fortbildungen teilnehmen können. Und wenn diese digital stattfinden, dann in der Arbeitszeit!“

VBE zu Zivilschutz an Schulen:

Starke Kinder statt Sirenen!



Der Forderung des Bundesinnenministers, Zivilschutz im Schulunterricht zu verankern, hat der VBE-Bundesvorsitzende Tomi Neckov eine Absage erteilt: „Man lernt im Tun, nicht in einer Doppelstunde Katastrophenschutz! Wissen aus einer Projektstunde verankert sich nicht, es wird

nicht in die Familie getragen und Broschüren landen häufig im Papierkorb.“ Der VBE sieht auch die Gefahr, dass Panik geschürt wird – wo das Ziel doch sein muss, junge Menschen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen, die Risiken realistisch einschätzen können und verantwortungsbewusst handeln. „Praktische Alltagskompetenzen wie Erste Hilfe oder korrektes Verhalten in Notlagen sind zweifellos wichtig – aber sie müssen in eine Schulkultur eingebettet sein, die von Vertrauen, Empathie und Partizipation geprägt ist.

Rund um die Gesundheit:

Flyer, Plakate und Broschüren

Von Kopfläusen über Diabetes und Cannabis-Konsum bis zu exzessiver Mediennutzung: Zu diesen und anderen Gesundheitshemen bietet das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit Materialien für Lehrkräfte und für Schüler/innen. Die meisten Broschüren, Flyer und Plakate sind kostenlos bestellbar, manche

gibt es in verschiedenen Fremdsprachen sowie in Einfacher Sprache.



Alle Materialien sind hier zu finden.



**BEILAGE
IN DIESEM
HEFT**

Analoge Schule in der digitalen Welt?

Was bedeutet KI für das Lehren und Lernen? Im Beileger „Digitales“ in diesem Heft berichten VBE-ler/innen aus den Landesverbänden, wie KI aus ihrer Sicht u.a. die Leistungsbewertung und die Rolle der Lehrkräfte verändert

und wie häufig und wie gewinnbringend KI-Tools schon eingesetzt werden. Außerdem gibt es eine Übersicht über KI-Tools, die sowohl von Lehrkräften als auch von Schüler/innen genutzt werden können.

811 500

Kinder wurden zum Schuljahr 2025/26 deutschlandweit eingeschult. Damit ist die Zahl der Einschulungen zum zweiten Mal in Folge gesunken. Gründe sind die rückläufigen Geburtenzahlen sowie eine geringere Zuwanderung.

Quelle: Statistisches Bundesamt



DAS LETZTE

Kosten für die Teilnahme an Personalräteschulungen werden für Personalratsmitglieder vom Land Hessen übernommen. Um den Kolleginnen und Kollegen die Auslage der Kosten und die umständliche Kostenerstattung zu ersparen, können die Veranstalter – z. B. der VBE Hessen – direkt mit den Staatlichen Schulämtern abrechnen.

Mit 14 von 15 Schulämtern funktioniert das reibungslos bis zügig – nur Rüsselsheim bildet eine unrühmliche Ausnahme. Von dort wurden in den vergangenen Monaten mehrfach

Rechnungen des VBE Hessen zurückgewiesen, verbunden mit der Aufforderung eine sog. E-Rechnung zu stellen, statt der herkömmlichen im PDF-Format. Und das, obwohl gemäß der vom Land Hessen (!) aufgestellten Regeln für Rechnungsbeträge unter 1000 Euro keine Pflicht für eine E-Rechnung besteht – worauf wir die Sachbearbeiterin jedes Mal hingewiesen haben.

Der unnötige bürokratische Aufwand ist das Eine, die verschwendete Arbeitszeit (bei uns Ehrenamtlichen: Lebenszeit) das Andere. Doch nicht genug: Kürzlich hatte eine Schulpersonalrätin bei uns eine Fortbildung gebucht, musste am Tag selbst aber wegen Krankheit absagen. Die Stornierungskosten wollte das Staatliche Schulamt Rüsselsheim aber nicht übernehmen, sondern wir sollten diese der erkrankten Kollegin in Rechnung stellen.

So etwas haben wir noch nie erlebt!

Wenn hier die Idee sein sollte, dem Land Hessen ein paar Euro zu sparen, werden die Auswirkungen verkannt: So könnten sich Personalratsmitglieder aus Sorge vor ggf. anfallenden Stornierungskosten künftig nicht mehr zu Schulungen anmelden, was verheerend für die Arbeit der Personalvertretungen wäre.

Sollte das vielleicht sogar die Absicht hinter dem Handeln des SSA Rüsselsheim sein, ließe sich das als Behinderung von Personalratsarbeit werten – und das wäre dann nicht nur **DAS LETZTE**, sondern sogar das **AL-LERLETZTE!**

Stefan Wesselmann
VBE-Landesvorsitzender

Wertschätzung

DaZ

Gleichwertigkeit
der Lehrämter

Arbeitszeiten

Personal-
vertretung

Lehrkräfteausbildung

Mitbestimmung

Arbeitshilfen

Teilzeit

Seiteneinstieg

Schulrecht

Inklusion

**Wir sind
immer
für Sie da!**

Integration

Fort- und
Weiterbildung

Ganztag

Rechtsberatung
und -schutz

Ruhestand

Schul- und
Dienstrecht

Gesundheit

Gleichbehandlung

Förderunterricht